

XXX XXX  
XXX XXX XXX  
586XX Iserlohn, 20.02.2012  
**35502BG0XXXXXX**

XXX,XXX,XXX

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3

**9143 Dortmund**

Klage des

XXX, XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn

**Klägerin**

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

**Beklagter**

wegen Zahlung von Tariflohn als Wertersatz im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs

Ich erhebe Klage gegen den Beklagten mit folgenden

### **Anträgen**

1. Die Beklagte wird verurteilt, angemessenen Wertersatz zu leisten
2. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

### **B e g r ü n d u n g :**

**1.**

Der Kläger ist Kunde bei der Beklagten.

Mit der Klage wird Anspruch auf Tariflohn für eine vom Rechtsvorgänger des Beklagten zugewiesene Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung geltend gemacht, welche vom Kläger zwischen dem **03.09.2007** und **02.03.2008** absolviert wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist diese Klage als allgemeine Leistungsklage zulässig, die keines verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens bedarf (vgl. BSG Urteil vom 27.8.2011, B 4 AS 1/10 R).

## **2.**

Der Beklagte hat dem Kläger für die Zeit vom 03.09.2007 und 02.03.2008 eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gemäß der damals maßgeblichen Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II im Haus des Kirchenkreises in 58636 Iserlohn Piepenstockstraße 27 zugewiesen.

An 5 Tagen in der Woche (Montag - Freitag) arbeitete der Kläger mit einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden und verrichtete u.a. folgende Tätigkeiten:

Zu den Aufgaben gehörte im Bereich der Mediothek die Umformatierung der Word-Datei in eine Datei, die für Bibliotheca 2000 lesbar ist und ggf. zur Nutzung für Serienbriefe, etc. genutzt werden kann, Eingabe von neuen Personaldaten, Ergänzung von alten Personaldaten auf der Basis vorhandener Karteikarten, Konvertierung der Adress-Daten nach Bibliotheca 2000 zur Nutzung für Bibliotheca interne Ausleihe, Unterstützung bei Medien Rücksortierungen, Notieren von Anfragen, Bestellungen, Herausgabe von vorbestellten Medien, die zur Abholung bereit liegen und Ordnungsarbeiten.

Im Bereich der Hausmeisterei Hilfe bei Vorbereitungen und Durchführung von Veranstaltungen im Haus des Kirchenkreises und dem Varnhagenhaus, Hilfe des Hausmeisters bei Büroservicediensten im Verwaltungsbereich und kleinere Reparaturen.

Der Kläger wurde aufgrund dieses Tätigkeitsspektrums wie eine vollwertige und regulär beschäftigte Arbeitskraft eingesetzt.

## **3.**

### **a)**

Mit der Verrichtung dieser Tätigkeit im Rahmen der zugewiesenen Arbeitsgelegenheit wurden Leistungen im anspruchsbegründenden Sinne erbracht, die als eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens definiert werden kann. So wurden regelmäßig typische Pflichtaufgaben des Trägers, aber auch versicherungspflichtige Tätigkeiten eingefordert.

Die Tätigkeiten erfolgten in Erfüllung von Obliegenheiten zur Teilnahme an der Eingliederungsmaßnahme und bedeuteten keine Gegenleistung für den Erhalt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Auch bei Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit geht es um eine wertschöpfende, fremdnützige Tätigkeit ("Arbeit"), selbst wenn diese nicht auf privatrechtlichem Arbeitsvertrag gründet.

Mit den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 2 SGB II sollten Arbeiten geschaffen werden, die "im öffentlichen Interesse" liegen, die mithin ein bestimmtes, nämlich allgemeinwohlförderndes Arbeitsergebnis erreichen sollten. Der Kläger hat beim Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn als gewerblicher Mitarbeiter gearbeitet und mithin eine Tätigkeit ausgeübt, deren Qualifizierung als "wertschöpfende" Tätigkeit in dem dargestellten Sinne nicht zweifelhaft ist. Die Tätigkeiten kamen lediglich einer Minderheit einschließlich dem Kirchenkreis als Träger zugute.

Auf weitergehende Vorstellungen in meiner Person oder in der Person der Verantwortlichen bei dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn über den Rechtsgrund dieser Leistungen im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit kommt es bei der Prüfung einer bewussten und zweckgerichteten Leistung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nicht an.

**b)**

Wenn es allerdings an der "Zusätzlichkeit" der Arbeitsgelegenheit fehlt, bedeutet die Arbeitsleistung durch einen Hilfebedürftigen immer auch eine Mehrung fremden Vermögens.

In Anlehnung an § 261 II Satz 1 SGB III sind Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden (BSG 16.12.2008 - B 4 AS 60/07 R).

Fehlt es an der Zusätzlichkeit in diesem Sinne, ist die Arbeit mithin in Erfüllung einer Aufgabe erbracht, die in jedem Fall hätte durchgeführt werden müssen, ist beim Begünstigten durch die ersparten, aber notwendig gewesenenen Aufwendungen zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Vermögensvorteil entstanden.

Die von mir erbrachten Leistungen muss sich der Träger der Grundsicherung zurechnen lassen, auch wenn vorliegend die Arbeitsgelegenheit von dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn als Maßnahmeträger durchgeführt und mit den durchgeführten Arbeiten eine Aufgabe dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn erfüllt worden ist.

Mit der Schaffung der Arbeitsgelegenheit und der Zuweisung des Klägers in die Maßnahme hat der Beklagte die Arbeitsleistung als "im öffentlichen Interesse" veranlasst und an Ev. Kirchenkreis Iserlohn "vermittelt". Alle wesentlichen Entscheidungen, die das Rechtsverhältnis zwischen Ev. Kirchenkreis Iserlohn und mir betreffen, waren von der ARGE zu treffen, während bei der Ev. Kirchenkreis Iserlohn nur die Entscheidung darüber verblieb, ob sie mich zu den von der ARGE festgesetzten Konditionen einsetzen will (vgl BAG Urteil vom 19.11.2008 - 10 AZR 658/07, NZA 2009, 269). Damit waren die zwischen mir und der Ev. Kirchenkreis bestehenden Rechtsbeziehungen von untergeordneter Bedeutung für die Erbringung der Arbeitsleistung. Die Arbeitsleistung wurde von mir in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsmaßnahme dem Beklagten zugewandt, der auch die Kosten für die Mehraufwandsentschädigung trug.

Nicht zuletzt aber hatte der Beklagte die existenzbedrohende Möglichkeit, mich im Verweigerungsfall auch zu sanktionieren. Es ist allgemein bekannt, dass die Grundsicherungsträger unter politischem und publizistischem Druck mit stark volksverhetzenden Tendenzen von der Möglichkeit der Sanktionierung regen um nicht zu sagen exzessiven Gebrauch machten.

Es ist allein schon deswegen angemessen, die Folgen fehlerbehafteter Zuweisungen von 1-€-Jobs dem Verantwortungsbereich der bisweilen völlig skrupellos agierenden Grundsicherungsträger zuzuweisen.

Ob (auch) bei dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn durch eine rechtswidrige Schaffung einer Arbeitsgelegenheit ein Vermögensvorteil entstanden ist, der auszugleichen wäre, bleibt deshalb innerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen Träger der Grundsicherung und Maßnahmeträger zu klären.

Die von mir erbrachten Leistungen muss sich deshalb der Beklagte zurechnen lassen.

Die Vermögensverschiebung ist auch ohne Rechtsgrund erfolgt.

#### **4.**

Der Erstattungsanspruch für rechtsgrundlos erbrachte Arbeit ist der Höhe nach auf den Ersatz ihres Wertes gerichtet, da die erlangte Arbeitsleistung selbst nicht herausgegeben werden kann (vgl § 818 Abs 2 BGB).

Ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten besteht allerdings nur insoweit, als er durch die ihm erbrachte Arbeitsleistung im Verhältnis zu den von ihm erbrachten Aufwendungen zur Sicherung meines damaligen Lebensunterhalts bereichert ist.

Dem Bereicherungsanspruch liegt ein arbeitstäglich zu berücksichtigendes Einkommen zugrunde, dem die arbeitstäglichen Aufwendungen des Beklagten und der von ihm erlangte Vermögensvorteil gegenüber zu stellen sind (BSG B 14 AS 98/10 R). Bei der Ermittlung dieser Aufwendungen sind nicht nur die auf einen Tag entfallenden Leistungen nach §§ 19, 22 SGB II und die bereits geleistete Mehraufwandsentschädigung anzusetzen, sondern auch die von der damaligen ARGE erbrachten Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

**a)**

Dieser Wert ist zunächst danach zu bemessen, was sonst hätte aufgewendet werden müssen, um diese Arbeitsleistung zu erhalten.

Da ich bei der Ev. Kirchenkreis Iserlohn tätig war, ist der bei der Kirche gültige AVR für die Bemessung des Arbeitsentgelts maßgeblich.

Ich mache auf der Grundlage des AVR folgendes monatliches Ausgangsgehalt für die Berechnung meines Tagesverdienstes geltend:

Vergütungsgruppe , Stufe - Tabelle gültig ab

Hieraus errechnet sich eine Stundenvergütung iHv

Da meine wöchentliche Arbeitszeit nur 30 Stunden statt der tarifvertraglich vereinbarten 39 Stunden betrug,

errechnet sich hieraus bei 6 Stunden täglich ein Tagesverdienst iHv: ?

**b)**

Ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten besteht allerdings nur insoweit, als er durch die ihm erbrachte Arbeitsleistung im Verhältnis zu den von ihm erbrachten Aufwendungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts bereichert ist.

Bei dem Bereicherungsanspruch handelt es sich nicht um aktuell im Bewilligungszeitraum erzielt laufendes Einkommen, das nach den Regelungen des § 11 SGB II iVm § 2 Abs 2 der Alg II-Verordnung bei der Ermittlung des Bedarfs monatsweise zu berücksichtigen wäre. Ein Zufluss ist im Monat der Arbeitsleistung nicht erfolgt, so dass diese Regelungen, die allein den Zufluss von Einkommen normativ einem bestimmten Zeitraum zuordnen, nicht anwendbar sind. Es ist vielmehr arbeitstäglich zu berücksichtigen, welche Aufwendungen der Beklagte hatte und welcher Vermögensvorteil diesem gegenüberstand.

Ich habe von der damaligen ARGE die Regelleistung gem. § 19 SGB II erhalten.

**c)**

Der Rechtsvorgänger des Beklagten hat zur Existenzsicherung auf der Grundlage der Bezugsgröße auch die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unmittelbar gezahlt und endgültig getragen (vgl § 251 Abs 4 SGB V idF des Gesetzes vom 24.12.03, BGBl I 2954; § 59 Abs 1 Satz 1 SGB XI idF des Gesetzes vom 27.12.03, BGBl I 3013 iVm § 251 SGB V und § 170 Abs 1 Nr 1 SGB VI idF des Gesetzes vom 24.12.03, BGBl I 2954). Die Bezugsgröße nach § 309 Abs. 1 SGB V iVm § 18 Abs. 1 SGB IV lag für die alten Bundesländern im Jahre 2007/08 bei xxx,- € monatlich bzw. xxx,- € jährlich. Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sind bei Empfängern von ALG II auf der Grundlage des dreißigsten Teils des 0,3450fachen der monatlichen Bezugsgröße (s.o.) zu bemessen (§ 232a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB V, § 57 Abs 1 SGB XI), was für das Jahr 2007/08 eine beitragspflichtige Einnahme von xxx € im Monat ergab. Dabei galt für die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2007/08 der durchschnittliche ermäßigte Beitragssatz der Krankenkassen (vgl § 246 SGB V), der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf 14,3 % festgesetzt war, und für die soziale Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz von 1,95 %. Für mich hat der Rechtsvorgänger des Beklagte also jeweils einen Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung iHv monatlich xxx € und in der sozialen Pflegeversicherung iHv xxx € gezahlt. In der gesetzlichen Rentenversicherung waren bei Beziehern von ALG II beitragspflichtige Einnahmen iHv xxx,- € zugrunde zu legen (§ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI idF des Gesetzes vom 21.7.2004, BGBl I 1791), was bei einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2007/08 von 19,9 % einen monatlichen Beitrag ergab.

**d)** Der täglichen Arbeitsleistung stehen bereits erbrachte Aufwendungen gegenüber. Die Differenz zum Tariflohnanspruch ist nach Akten- und Vertragslage zu ermitteln. Hieraus errechnet sich die Klagesumme.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

PKH-Antrag

Bewilligungsbescheid

Zeugnis, Arbeitsplatzbeschreibung, Stundenplan

XXX XXX